

# Wer bezahlt die FAS-Kalibrierung?

Ein informativer Leserdiskurs zu einem Krafthand-Beitrag über die Rechnungskürzung bei ADAS-Kalibrierungen nach Scheibentausch.

Über die Kommentarspalte der Krafthand-Homepage erreichte uns folgende Frage von Leser Theo Schmitt: Ist eine Rechnungskürzung bei einer ADAS-Kalibrierung nach einem Scheibentausch von Seiten des Versicherungsunternehmens erlaubt? Daraufhin recherchierte Chefredakteur Torsten Schmidt die Rechtsgrundlage und

publizierte den Artikel „Rechnungskürzung bei ADAS-Kalibrierung nach Scheibentausch okay?“ in Ausgabe 5/2026 und auf [www.khme.de/adas-kalibrierung](http://www.khme.de/adas-kalibrierung).

Unter seinem Onlinebeitrag entwickelte sich dann folgender Diskurs zwischen unserem Leser und Andreas Lange, Geschäftsführer Vertrieb bei AGS Autoglas Spezialist:

## Theo Schmitt schrieb

„Die Achsgeometrie vor der FAS-Kalibrierung (Multifunktionskamera, Frontkamera, Radar und Laserscanner) zu überprüfen, ist meiner Auffassung nach wichtig, denn wenn man das nicht tut, ist es für die Werkstatt eher ein Glücksspiel, ob am Ende alles zu hundert Prozent passt. Das wird immer wichtiger, gerade in Bezug auf autonomes Fahren. Wenn die Kaskobedingungen dies nicht abdecken, muss der Kunde das in eigenem Interesse selbst tragen. Die Frage ist doch: Weshalb sollte das denn nicht bezahlt werden? Schließlich gehört es zur fachgerechten Reparatur dazu. Oder kann der Kaskoversicherer sich das schönreden, wie er möchte? Dann heißt es auch: Das Kalibrieren zahlen wir nicht, denn es ist ja kein Glasschaden.“

Hierzu gibt es auch eine herstellerübergreifende technische IFL-Mitteilung Nr. 18/2021. Das Fazit: Unabhängig von diversen fahrzeugherstellerspezifischen oder händlerinternen Reparaturinformationen (nicht Arbeitszeitrichtwerte) sollten die Reparaturfachbetriebe immer auch einen Fokus auf die vertragsrechtlichen und schadenrechtlichen Aspekte haben. Diese liegen in deren Eigenverantwortung!

Eine fachgerechte Kalibrierung von FAS-Sensorik ohne eine vollständige Achsvermessung mit oder ohne Einstellarbeiten kann aus IFL-Sicht nicht empfohlen werden, da auch eine Felgenschlagkompensation, ohne den Zustand der Achsgeometrie zu kennen, dem reparaturausführenden Fachbetrieb keine hundertprozentige Sicherheit gibt.

Aus Sicht der IFL gibt nur eine vollständige Vermessung der Achsgeometrie inklusive vorheriger Felgenschlagkompensation dem reparaturausführenden Fachbetrieb die Sicherheit, die FAS-Sensorik zu einhundert Prozent korrekt zu justieren. Im Zuge der Unfall- beziehungsweise Serviceannahme oder der Erstellung eines Sachverständigengutachtens sollte der Kunde/Auftraggeber über die Sinnhaftigkeit einer Einstellung der Fahrwerksgeometrie (falls nicht unfallbedingt erforderlich) als Vorbereitung zur Sensorkalibrierung hingewiesen werden.“

## Darauf antwortete Andreas Lange

„Hallo Herr Schmitt, Ihren fachlichen Anmerkungen dürfte niemand widersprechen. Ich stimme Ihnen auf jeden Fall zu einhundert Prozent zu.“

Wer nun allerdings für die Bezahlung aufzukommen hat, dürfte auch eindeutig sein. Die Werkstatt hat mit dem Kunden einen Werkvertrag, so dass dieser die Werkstattdienstleistungen zu bezahlen hat. Bedenken Sie bitte, dass Sie KEINE Rechtsbeziehung zu der Versicherung haben. Daraus ergibt sich, dass Sie keine Forderungen gegenüber der Versicherung haben können. Daran dürfte es auch keinen Zweifel geben.

Bleibt abschließend die Frage offen, was denn die Kaskoversicherung von den Reparaturkosten zu übernehmen hat. Aussagen von IFL und Co. sind fachlich in der Regel zutreffend, sind aber kein Anhalt für die Frage, was denn nun eine Kaskoversicherung regulieren muss. Das steht ausschließlich in

den Kaskobedingungen der Versicherungspolice zwischen Versicherung und Kunde drin. Nur hier entscheidet sich, ob und was die Kaskoversicherung zu übernehmen hat. Und für einen etwaigen Restbetrag ist Ihr Kunde zahlungspflichtig, denn er hat den Werkvertrag mit Ihnen.

Wir dürfen bei der Bewertung, wer was im Schadensfall an Sie zu bezahlen hat, nicht vergessen, dass Ihr Kunde Ihr Vertragspartner ist. Und entsprechend für die Bezahlung Ihrer Dienstleistung verantwortlich ist. Der Regulierungsanteil der Versicherung ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag zwischen dem Kunden und der Versicherung.

Zusammengefasst bedeutet das, dass technische Notwendigkeiten nicht zwingend von einer Versicherung zu übernehmen sind.“

## Abschließend schrieb Theo Schmitt

„Hallo Herr Lange, da haben Sie absolut recht. Ich sehe das auch hauptsächlich aus Sicht des Kunden und nicht aus meinen eigenen oder den Interessen der Werkstattbranche. Wenn ich eine Kaskoversicherung abschließen würde, würde ich als normal denkender Mensch und als Kunde der Versicherung einfach erwarten, dass solche Positionen ebenfalls abgedeckt sind. Der Versicherungsnehmer kann als Laie gar nicht wissen, was erforderlich ist und was nicht. Er wird es nicht verstehen, selbst wenn er die AGB penibel durchliest. Die Erkenntnis wird er dann erst erlangen, wenn die Rechnung einflattert. Ansonsten klar, die Rechnung ist auf den Auftraggeber ausgestellt.“



Unter diesem Krafthand-Plus-Beitrag klärt Andreas Lange, Geschäftsführer Vertrieb bei AGS Autoglas Spezialist, in der Kommentarspalte einen Krafthand-Leser auf, dass technische Notwendigkeiten nach einer Reparatur nicht zwingend von einer Versicherung zu übernehmen sind. Bilder: Krafthand, panitan – stock.adobe.com

Dieser Gedankenaustausch zwischen Leser und Experte zeigt anschaulich, wie auf diesem Weg Fragen und Unklarheiten zu in Krafthand veröffentlichten Themen zufriedenstellend und tiefgehend beantwortet und geklärt werden können. Sollten Sie ebenfalls weiterreichende Fragen oder spannende Gedanken zu einem technischen Thema haben, dann schreiben Sie unter dem betreffenden Krafthand-Beitrag in die Kommentarspalte. Sie erhalten garantiert eine Antwort – entweder von den Technikern der Redaktion oder von dem von ihnen angefragten Experten. js



Weitere Aspekte zum Thema (un-)berechtigte Rechnungskürzungen bei Glasschäden erläutert Andreas Lange in seinem Gastkommentar in Krafthand 5/2026 oder auf [www.khme.de/lange](http://www.khme.de/lange).